

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Landbote. 1849-1934 1912

35 (27.9.1912) Amtliches Verkündigungsblatt

Wirklich ausgezeichnet schmecken



in Würfeln zu 10 Pfg. für 2-3 Teller Suppe. Nur mit Wasser in kürzester Zeit zubereitet. Ich empfehle sie jedermann auf das angelegentlichste. Marie Sohnle.

Städt. subv. unter Staatsaufsicht stehende

Höhere

Handelsschule Landau (Pfalz).

I. Handelsrealschule für Schüler von 11-20 Jahren. 1910/11 26 Einjährige. II. Halbjähr. Handelskurse zur kaufm. Ausbildung für junge Leute von 16-20 Jahren. Schul- und Pensionatsräume in imposanten Neubauten. Gewissenhafte Beaufsichtigung; anerkannt gute Verpflegung. Ausführliche Prospekte versendet. Direktor A. Harr.

Neuaufnahme 14. Oktober 1912.

Schneesternwolle für Sportkleidung. Jedem Paket liegt eine Anleitung mit Zeichnungen bei, wonach auch Ungeübte Kostüme, Jackette, Rocke, Sweater, Muffe und Mützen usw. selbst stricken und häkeln können. Sternwoll-Strumpf- u. Sockengarne in allen Preislagen. Wo nicht erhältlich weist die Fabrik Grossisten und Handlungen nach. Sternwoll-Spinnerei, Altona-Bahrenfeld.

Dresdner Bank Heidelberg, Hauptstr. 52. Aktienkapital 200 Mill. Reserven 60 Mill. Bankgeschäft aller Art.

K. Blum

Inh. Max Kohn

Sinsheim a. E.

Telephon 77.

Mitglied d. Verbandes deutscher Detail-Geschäfte.

Kleider- und Kostümstoffe

Blusenstoffe

in hervorragender Auswahl eingetroffen.

„Billige reelle Bedienung.“

Pferdeknecht

Lächlicher kann auf 1. Januar eventl. auch gleich eintreten bei G. Schmidt im Hof Behajen B. Neufnach am Bodensee.

Nächste Woche!

Zieh. garant. 5. Oktober.

Nur 50 Pfg. das Los!

B.-Badener L.

300 Gew. im W. v. zus.

5000 M.

11 Lose 5 M. Porto u. Liste 25 Pfg.

Bad. Rote Lotterie

3288 Geldg. bar ohne Abzug

44000 M.

Zieh. garant. 9. Oktober

Lose 1 Mk. 11 L. 40 M. Porto u. Liste 30 Pfg.

empfehlen Lotterie-Unternehmer

J. Stürmer

Strassburg i. E., Langstr. 107.

Gasmotoren-Fabrik Deutz Karlsruhe Deutzer Patent-Naphtalin-MOTOREN beschränken die Brennstoffkosten auf ein Minimum bei mässigen Anlagekosten Unübertroffen billiger, einfacher Betrieb

Amliches Verkündigungs-Blatt für den Amtsbezirk Sinsheim.

Angebotspreis: Die Garmondseite 80 Pfg. Druck und Verlag: Gottlieb Becker'sche Buchdruckerei Sinsheim a. E.



Erhebt jenseits Mittwochs. Bezugspreis für Einzelheft durch die Post oder vom Verlag vierteljährlich M. 1.11. Telefon Nr. 11.

5. Jahrgang. Freitag, den 27. September 1912. Nr. 35 Die Angelegenheitenversicherung, hier die Wahl der Vertrauensmänner betr. Die Wahl der Vertrauensmänner und Erfahrmänner für die Angelegenheitenversicherung findet für die Arbeitgeber und für die Versicherten am Sonntag, den 20. Oktober 1912, nachmittags von 3 bis 6 Uhr, im Bezirksamtgebäude zu Sinsheim statt. Der ganze Amtsbezirk Sinsheim bildet einen Stimmbezirk. Es sind zu wählen 6 Vertrauensmänner und 12 für jeden Vertrauensmann je 2 Erfahrmänner. Die Vertrauens- und Erfahrmänner werden je zur Hälfte aus den versicherten Angestellten, die nicht Arbeitgeber sind, und aus den Arbeitgebern der versicherten Angestellten gewählt. Die Vertrauens- und Erfahrmänner aus den Arbeitgebern werden von den Arbeitgebern der versicherten Angestellten, die übrigen von den versicherten Angestellten gewählt. Wahlberechtigt sind volljährige Deutsche, männlichen und weiblichen Geschlechts, sofern sie zu den versicherten Angestellten oder deren Arbeitgebern gehören und im Amtsbezirk Sinsheim wohnen. Wahlberechtigt als Arbeitgeber sind — wenn sie nicht als Angestellte wahlberechtigt sind — auch 1. die gesetzlichen Vertreter geschäftsunfähiger und beschränkt geschäftsfähiger natürlicher Personen, 2. bei juristischen Personen die Mitglieder des Vorstandes, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer, bei anderen Handelsgesellschaften die persönlchen Geschäftsführer, soweit sie nicht von der Vertretung ausgeschlossen sind. Sind hiernach für eine juristische Person oder Gesellschaft mehrere wahlberechtigte Personen vorhanden, so darf nur eine von ihnen das Wahlrecht ausüben. Wählbar sind nur Versicherte, die nicht Arbeitgeber sind, und Arbeiter der versicherten Angestellten, die im Amtsbezirk Sinsheim wohnen, oder beschäftigt werden oder ihren Betriebsitz haben. Wählbar als Arbeitgeber sind — wenn sie nicht als Angestellte wählbar sind — auch: 1. die gesetzlichen Vertreter geschäftsunfähiger und beschränkt geschäftsfähiger natürlicher Personen, 2. die Mitglieder des Vorstandes einer juristischen Person, die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die persönlchen haftenden Gesellschafter bei anderen Handelsgesellschaften, soweit sie nicht von der Vertretung ausgeschlossen sind, 3. die bevollmächtigten Betriebsleiter. 1. infolge strafgerichtlicher Beurteilung die Fähigkeit zur Verrichtung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeiten zu Folge haben kann, verurteilt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist,

Sophie-Luisen-Bad Rappenaу.

Das Gemeindefreibad ist vom 23. ds. Mts. ab (außer Samstag), nur noch vormittags von 7 bis 12 Uhr geöffnet. An den Samstagen bleibt das Bad von vormittags 7 bis nachmittags 5 1/2 Uhr offen.

Die Schließung des Bades erfolgt am 15. Oktober 1912. Rappenaу, den 19. September 1912.

Der Gemeinderat:
Freudenberger.

Für Sie

bedeutet die Kaffeeteuerung keinen Schaden, wenn Sie den seit „100“ Jahren bewährten Kaffee-Zusatz u. Ersatz **Aecht Scheuer** verwenden.

Scheuer's Doppel Ritter

ist am ausgiebigsten und kräftigsten und noch dazu sparen Sie Milch.



Nur aecht in den weltberühmten gelben Paketen mit dem S im Hufeisen versiegelt.

Überall zu kaufen.

Schutzmarke.

Feste Wurzeln

hat **Dr. Thompson's Seifenpulver** in Millionen von Haushaltungen gefaßt. In Verbindung mit dem modernen Bleichmittel „Seifix“ ist es das beste selbsttätige Waschmittel!



Original-Musgraves
Dauerbrandöfen
Albert Hoffmann.
Preislisten zu Diensten.

Eine schwere Simmentaler Nutz-Ruh

mit vierem Kalb sowie eine
Erstlings-Milchziege
hat zu verkaufen.
Jakob Einn, Ehrstädt.

25 Mark Wochenlohn.

Zum Vertrieb unseres leichtverkäuflichen Artikels, der überall gebraucht und mit Freuden begrüßt wird, werden zuverlässige Leute aller Stände gesucht. Kenntnisse nicht nötig. Man schreibe an
Kyl-Kohl-Centrale
Reihen.

Obst- u. Gartenbauausstellung Rappenaу

am 28., 29., 30. September d. Js. in den Räumen des **Saline-Hotels** hiesigst.

Eröffnung: Samstag, den 28. d. M., nachm. 3 Uhr.
Schluß: Montag, den 30. d. M., abends 6 Uhr.

Gelegenheit zum Einkauf von ausgezeichnetem

Zafel- und Mostobst.

Für die Herbstsaaten

Thomasmehl „Sternmarke“

als billiger und bewährter Phosphorsäuredünger stets mit bestem Erfolg angewandt.

Hohe Erträge Volles Korn Bessere Qualitäten



Der Stern auf Sack und Plombe

bietet sichere Gewähr für reine unverfälschte Ware.

Landwirte, verlangt bei eurem Düngemittel-Lieferanten **Thomasmehl „Sternmarke“**. Vor minderwertiger Ware wird gewarnt.

Genach Mittel 11 des Seibereinigungsgegesetzes, § 12 Bollungsverordnung und § 47 ff. der Bollungserweiterung bringen wir zur Kenntnis der Beteiligten, daß nach Mittelteil der Bollungserweiterung der ansgearbeitete Plan über das im Betreff bezeichneter Unternehmen samt einer Darlegung über Forderung und Empfang jedes Eigentümers an Geldante und Geldbeiträge, sowie über die etwa zu leistenden Voraussetzungen oder genehmigten Vorordnungen zur Mittelteil der Beteiligten vom 1. Oktober d. Js. an auf dem Rathaus in Rappenaу 14 Tage lang aufliegt.
Gleichzeitig beräumen wir Tagfahrt in das Rathaus zu Rappenaу auf
Sonntags, den 17. Oktober d. Js.
mit dem Bemerkten an, daß in ihr nachmittags von 5—6 Uhr bei Anwesenheit der Beteiligten eine öffentliche Verhandlung über den Eigentümern oder dritten Berechtigten (Mittelteil 19 des Seibereinigungsgegesetzes) vor der Bollungserweiterung vorzutragen sind.
Sinsheim, den 20. September 1912.
Gr. Gerichtsam.
Maier.

Das abgelehnt wird in Person und durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben sein und keinen Protest oder Vorbehalt enthalten. Sie sind außerhalb des Wahllokals handbündelhaft oder im Bege der Vereinfachung herzustellen.
Der Wahlberechtigte ist es gestattet, an Stelle der persönlichen Stimmabgabe ihren Stimmzettel dem Wahlleiter unter Beifügung des Stimmzettels über ihre Wahlberechtigung brieflich einzuliefern. Die erforderlichen Umschlüsse erhalten die Wahlberechtigte auf Verlangen von dem Vorsteher der Wahl des betreffenden Wahlbezirks angeordnet. Der Brief muß spätestens am 20. Oktober 1912, nachm. 6 Uhr bei der unterzeichneten Behörde eingegangen sein. Nachträglich eingehende Stimmzettel sind unzulässig.
Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Wahlberechtigte, die mehr als fünfzig, aber nicht mehr als hundert weitere Mitglieder beifügen, haben zwei Stimmen. Für je weitere angefangene hundert weitere Mitglieder erhöht sich die Zahl um eine Stimme. Kein Wahlberechtigte hat mehr als zwanzig Stimmen.
Hat ein Wahlberechtigte mehrere Stimmen, so hat er jeden Stimmzettel in einem besonderen Umschlag zu verpacken. Enthält ein Umschlag mehrere Stimmzettel, so gelten sie als ein Stimmzettel, wenn sie gleichlautend sind; andernfalls sind sie unzulässig.
Der Wahlberechtigte darf sein Wahlrecht nur in dem Stimmbezirk, in dem wohnt, ausüben. Es kann nur für unmittelbar bevorstehende Wahlen geltend gemacht werden; die Folgen der Wahlen sind in der Wahlordnung festzusetzen.
Unzulässig ist die Wahl einer Person, die zur Zeit der Wahl nicht wahlbar war.
Unzulässig ist ferner die Wahl rechtsunfähig (§§ 107 bis 109, 240, 339 des Reichsürgerrechts) oder durch Zwang oder Verführung von Seiten der Wahlberechtigten herbeigeführt worden ist, es sei denn, daß dadurch das Wahlergebnis nicht verändert worden ist.
Sinsheim, den 16. September 1912.
Gr. Gerichtsam.
Der Wahlleiter: Mecklein, Regierungsdirektor.

Die Entwässerung und Bereinigung des Geländes Gensam Mühlthal, Gemarkung Rappenaу betr.
Genach Mittel 11 des Seibereinigungsgegesetzes, § 12 Bollungsverordnung und § 47 ff. der Bollungserweiterung bringen wir zur Kenntnis der Beteiligten, daß nach Mittelteil der Bollungserweiterung der ansgearbeitete Plan über das im Betreff bezeichneter Unternehmen samt einer Darlegung über Forderung und Empfang jedes Eigentümers an Geldante und Geldbeiträge, sowie über die etwa zu leistenden Voraussetzungen oder genehmigten Vorordnungen zur Mittelteil der Beteiligten vom 1. Oktober d. Js. an auf dem Rathaus in Rappenaу 14 Tage lang aufliegt.
Gleichzeitig beräumen wir Tagfahrt in das Rathaus zu Rappenaу auf
Sonntags, den 17. Oktober d. Js.
mit dem Bemerkten an, daß in ihr nachmittags von 5—6 Uhr bei Anwesenheit der Beteiligten eine öffentliche Verhandlung über den Eigentümern oder dritten Berechtigten (Mittelteil 19 des Seibereinigungsgegesetzes) vor der Bollungserweiterung vorzutragen sind.
Sinsheim, den 20. September 1912.
Gr. Gerichtsam.
Maier.

Die Entwässerung und Bereinigung des Geländes Gensam Mühlthal, Gemarkung Rappenaу betr.
Genach Mittel 11 des Seibereinigungsgegesetzes, § 12 Bollungsverordnung und § 47 ff. der Bollungserweiterung bringen wir zur Kenntnis der Beteiligten, daß nach Mittelteil der Bollungserweiterung der ansgearbeitete Plan über das im Betreff bezeichneter Unternehmen samt einer Darlegung über Forderung und Empfang jedes Eigentümers an Geldante und Geldbeiträge, sowie über die etwa zu leistenden Voraussetzungen oder genehmigten Vorordnungen zur Mittelteil der Beteiligten vom 1. Oktober d. Js. an auf dem Rathaus in Rappenaу 14 Tage lang aufliegt.
Gleichzeitig beräumen wir Tagfahrt in das Rathaus zu Rappenaу auf
Sonntags, den 17. Oktober d. Js.
mit dem Bemerkten an, daß in ihr nachmittags von 5—6 Uhr bei Anwesenheit der Beteiligten eine öffentliche Verhandlung über den Eigentümern oder dritten Berechtigten (Mittelteil 19 des Seibereinigungsgegesetzes) vor der Bollungserweiterung vorzutragen sind.
Sinsheim, den 20. September 1912.
Gr. Gerichtsam.
Maier.

Die Entwässerung und Bereinigung des Geländes Gensam Mühlthal, Gemarkung Rappenaу betr.
Genach Mittel 11 des Seibereinigungsgegesetzes, § 12 Bollungsverordnung und § 47 ff. der Bollungserweiterung bringen wir zur Kenntnis der Beteiligten, daß nach Mittelteil der Bollungserweiterung der ansgearbeitete Plan über das im Betreff bezeichneter Unternehmen samt einer Darlegung über Forderung und Empfang jedes Eigentümers an Geldante und Geldbeiträge, sowie über die etwa zu leistenden Voraussetzungen oder genehmigten Vorordnungen zur Mittelteil der Beteiligten vom 1. Oktober d. Js. an auf dem Rathaus in Rappenaу 14 Tage lang aufliegt.
Gleichzeitig beräumen wir Tagfahrt in das Rathaus zu Rappenaу auf
Sonntags, den 17. Oktober d. Js.
mit dem Bemerkten an, daß in ihr nachmittags von 5—6 Uhr bei Anwesenheit der Beteiligten eine öffentliche Verhandlung über den Eigentümern oder dritten Berechtigten (Mittelteil 19 des Seibereinigungsgegesetzes) vor der Bollungserweiterung vorzutragen sind.
Sinsheim, den 20. September 1912.
Gr. Gerichtsam.
Maier.

Die Entwässerung und Bereinigung des Geländes Gensam Mühlthal, Gemarkung Rappenaу betr.
Genach Mittel 11 des Seibereinigungsgegesetzes, § 12 Bollungsverordnung und § 47 ff. der Bollungserweiterung bringen wir zur Kenntnis der Beteiligten, daß nach Mittelteil der Bollungserweiterung der ansgearbeitete Plan über das im Betreff bezeichneter Unternehmen samt einer Darlegung über Forderung und Empfang jedes Eigentümers an Geldante und Geldbeiträge, sowie über die etwa zu leistenden Voraussetzungen oder genehmigten Vorordnungen zur Mittelteil der Beteiligten vom 1. Oktober d. Js. an auf dem Rathaus in Rappenaу 14 Tage lang aufliegt.
Gleichzeitig beräumen wir Tagfahrt in das Rathaus zu Rappenaу auf
Sonntags, den 17. Oktober d. Js.
mit dem Bemerkten an, daß in ihr nachmittags von 5—6 Uhr bei Anwesenheit der Beteiligten eine öffentliche Verhandlung über den Eigentümern oder dritten Berechtigten (Mittelteil 19 des Seibereinigungsgegesetzes) vor der Bollungserweiterung vorzutragen sind.
Sinsheim, den 20. September 1912.
Gr. Gerichtsam.
Maier.

Die Entwässerung und Bereinigung des Geländes Gensam Mühlthal, Gemarkung Rappenaу betr.
Genach Mittel 11 des Seibereinigungsgegesetzes, § 12 Bollungsverordnung und § 47 ff. der Bollungserweiterung bringen wir zur Kenntnis der Beteiligten, daß nach Mittelteil der Bollungserweiterung der ansgearbeitete Plan über das im Betreff bezeichneter Unternehmen samt einer Darlegung über Forderung und Empfang jedes Eigentümers an Geldante und Geldbeiträge, sowie über die etwa zu leistenden Voraussetzungen oder genehmigten Vorordnungen zur Mittelteil der Beteiligten vom 1. Oktober d. Js. an auf dem Rathaus in Rappenaу 14 Tage lang aufliegt.
Gleichzeitig beräumen wir Tagfahrt in das Rathaus zu Rappenaу auf
Sonntags, den 17. Oktober d. Js.
mit dem Bemerkten an, daß in ihr nachmittags von 5—6 Uhr bei Anwesenheit der Beteiligten eine öffentliche Verhandlung über den Eigentümern oder dritten Berechtigten (Mittelteil 19 des Seibereinigungsgegesetzes) vor der Bollungserweiterung vorzutragen sind.
Sinsheim, den 20. September 1912.
Gr. Gerichtsam.
Maier.

Die Entwässerung und Bereinigung des Geländes Gensam Mühlthal, Gemarkung Rappenaу betr.
Genach Mittel 11 des Seibereinigungsgegesetzes, § 12 Bollungsverordnung und § 47 ff. der Bollungserweiterung bringen wir zur Kenntnis der Beteiligten, daß nach Mittelteil der Bollungserweiterung der ansgearbeitete Plan über das im Betreff bezeichneter Unternehmen samt einer Darlegung über Forderung und Empfang jedes Eigentümers an Geldante und Geldbeiträge, sowie über die etwa zu leistenden Voraussetzungen oder genehmigten Vorordnungen zur Mittelteil der Beteiligten vom 1. Oktober d. Js. an auf dem Rathaus in Rappenaу 14 Tage lang aufliegt.
Gleichzeitig beräumen wir Tagfahrt in das Rathaus zu Rappenaу auf
Sonntags, den 17. Oktober d. Js.
mit dem Bemerkten an, daß in ihr nachmittags von 5—6 Uhr bei Anwesenheit der Beteiligten eine öffentliche Verhandlung über den Eigentümern oder dritten Berechtigten (Mittelteil 19 des Seibereinigungsgegesetzes) vor der Bollungserweiterung vorzutragen sind.
Sinsheim, den 20. September 1912.
Gr. Gerichtsam.
Maier.